

FAQ des Landkreises Celle zur Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Inhalt

Allgemeine Vorschriften.....	2
Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung.....	7
Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung.....	11
Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung.....	12
Kultur und Freizeit.....	16
Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen.....	22

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
1.	Es wird immer wieder über Risikogruppen gesprochen – wer genau gehört dazu?	<p>Es handelt sich hierbei um Menschen, bei denen im Falle einer Infizierung ein schwieriger bis hin zu einem lebensbedrohlichen Krankheitsverlauf eintreten kann. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren) • Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung), ○ der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), ○ Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, ○ Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), ○ Patienten mit einer Krebserkrankung. <p>Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison).</p>
2.	Ich befinde mich in Quarantäne, darf sich mein enger Familienangehöriger im Wartebereich einer Arztpraxis aufhalten?	Nein, man muss sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen und ggf. eine gesonderte Sprechstunde wahrnehmen.
3.	Ich habe einen engen Familienangehörigen mit Symptomen , was muss ich tun?	Mit dem Hausarzt telefonisch in Verbindung setzen, der veranlasst die nötigen Maßnahmen.
4.	Ich bin Risikopatient. Muss ich weiterhin zur Arbeit?	Grundsätzlich ja, der Hausarzt sollte kontaktiert werden.
5.	Was kann ich tun, um mich vor COVID zu schützen?	Hände waschen, soziale Kontakte vermeiden, Desinfektionsmittel nutzen, öffentliche Plätze meiden
6.	Wird das Tragen von Handschuhen empfohlen? Unter welchen Umständen trifft das zu und unter welchen Umständen nicht?	<p>Das Tragen von Handschuhen aufgrund der Corona-Pandemie kann nicht empfohlen werden. Denn auch auf der Oberfläche der Handschuhe sammeln sich Keime, in kurzer Zeit sind sie - wie die eigene Haut - von einem Rasen aus Viren und Bakterien bedeckt.</p> <p>Die (gesunde) Haut stellt bereits eine ausreichende Barriere gegen das Corona-Virus dar, der Erreger kann auf diesem Wege nicht in den Körper eindringen.</p> <p>Allenfalls beim reflexartigen Fassen ins Gesicht kann das Virus eine Chance bekommen, aufgenommen zu werden. Und das passiert auch, wenn man Handschuhe trägt, die ja nun einmal auch von Mikroorganismen überzogen sind.</p>

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
7.	Muss ich einen Mundschutz/eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?	<p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten,2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und –einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,3. Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, und4. Personen in den übrigen, in der Nds. Corona-Verordnung geregelten Fällen (z.B. bei diversen Freizeitangeboten). <p>Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne der Nr. 3.</p> <p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Geeignet sind neben handelsüblichen Masken auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder ähnliches. Visiere bieten nur geringen Schutz und sind daher als nicht geeignet anzusehen. Visiere halten wohl große Tröpfchen zurück, aber für sehr kleine Tröpfchen bzw. Tröpfchenkerne liegt ein Visier nicht eng genug an/zu große Leckage.</p> <p>Ein Gesichtsschild allein kann die Funktion einer eng anliegenden Mund-Nase-Bedeckung daher nicht ersetzen.</p> <p>Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.</p> <p>Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und –einrichtungen in geschlossenen Räumen dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird.</p>

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
8.	Was sind generell Hygienemaßnahmen , die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch sollte möglichst eingehalten werden, d. h. auch beim Betreten/Verlassen von Einrichtungen • Aufstellen eines Handdesinfektionsspenders • Zu empfehlen ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung • Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. • Regelmäßige Reinigung von Flächen, die von einer Vielzahl von Personen berührt werden (in Abständen kann hier auch eine Desinfektion mit handelsüblichem Flächendesinfektionsmittel sinnvoll sein) • Am Eingang von Einrichtungen sollten die o.a. Hygieneregeln klar und deutlich ausgehängt werden. Auch auf Maßnahmen der persönlichen Hygiene kann hier nochmals hingewiesen werden (Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand – drehen Sie sich am besten weg. Niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen. Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen).
9.	Was muss ein Hygienekonzept umfassen?	<p>Sofern ein Hygienekonzept zu erstellen ist, so sind hier insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen, 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen, 4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und 5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p>

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
10.	Was umfasst die Datenerhebung und Dokumentation zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette?	Soweit personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.
11.	Ich habe in meinem Betrieb nicht genügend Platz, um den 1,5 Meter Mindestabstand zwischen meinen Kunden zu gewährleisten. Reicht es, wenn ich eine Schutzwand aufstelle?	Nein. Eine Schutzwand kann den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden nicht ersetzen, es sei denn die Nds. Corona-Verordnung ermöglicht dies explizit.
12.	Was besagt das Abstandsgebot ?	In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.
13.	Wie viele Personen dürfen sich zusammen treffen ?	Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. Abweichend davon sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn 1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs besteht, 2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder 3. dies in den Regelungen der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.
14.	Sind Versammlungen von mehr als zehn Personen an öffentlichen Orten erlaubt?	Versammlungen und freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz sind mit mehr als zehn Personen möglich. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.
15.	Wir haben einen Trauerfall in der Familie – wie können wir in dieser Zeit	Eine Trauerfeier bzw. Beerdigung darf und soll natürlich durchgeführt werden. Im Rahmen einer Beerdigung ist nach dem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder

Allgemeine Vorschriften

Nr.	Frage	Antwort
	angemessen Abschied nehmen und die Beerdigung durchführen?	Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt auf höchstens 50 Personen beschränkt. Bitte beachten Sie auch bei diesem Anlass die Einhaltung des Mindestabstands. Eine anschließende Trauerfeier darf auch in einem Restaurationsbetrieb ausgerichtet werden. Hier dürfen mehr als 50 Personen teilnehmen, wenn das Abstandsgebot gewahrt werden kann. Außerdem sind die Regelungen für Restaurationsbetriebe zu beachten. Eine Übertragung auf den privaten Bereich bzw. Feierlichkeiten, die nicht in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt werden, ist nicht zulässig.
16.	Sind Hochzeitsfeiern oder standesamtliche Trauungen erlaubt?	Eine Hochzeitsfeier oder eine standesamtliche Trauung darf und soll natürlich durchgeführt werden, diese ist aber auf höchstens insgesamt 50 Personen beschränkt. Die Hochzeitsfeier darf auch in einem Restaurationsbetrieb ausgerichtet werden. In einem Restaurationsbetrieb dürfen auch mehr als 50 Personen an der Hochzeitsfeier teilnehmen, wenn das Abstandsgebot gewahrt werden kann. Außerdem sind die Regelungen für Restaurationsbetriebe zu beachten. Eine Übertragung auf den privaten Bereich bzw. Feierlichkeiten, die nicht in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt werden, ist nicht zulässig.
17.	Ist die Feier von Silberhochzeiten oder Goldenen Hochzeiten zulässig?	Silberhochzeiten und Goldene Hochzeiten sind mit höchstens 50 Personen zulässig. Dabei sind die Abstandsregelungen zu beachten. Findet die Feier in einem Restaurationsbetrieb statt, dürfen auch mehr als 50 Personen an der Feierlichkeit teilnehmen, wenn das Abstandsgebot gewahrt werden kann. Außerdem sind die Regelungen für Restaurationsbetriebe zu beachten. Eine Übertragung auf den privaten Bereich bzw. Feierlichkeiten, die nicht in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt werden, ist nicht zulässig.
18.	Sind Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern zulässig?	Ja, diese Feiern sind zulässig. Die Teilnahme an diesen Feiern ist auf höchstens 50 Personen begrenzt. Findet die Feier in einem Restaurationsbetrieb statt, dürfen auch mehr als 50 Personen an der Feier teilnehmen, wenn das Abstandsgebot gewahrt werden kann. Außerdem sind die Regelungen für Restaurationsbetriebe zu beachten. Eine Übertragung auf den privaten Bereich bzw. Feierlichkeiten, die nicht in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt werden, ist nicht zulässig.

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Sind Verkaufsstellen, Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen geöffnet?	Alle Verkaufsstellen, Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen sind geöffnet. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen. Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2.	Sind Outlet-Center und Einkaufszentren geöffnet?	In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiberin und Betreiber zusätzlich zu den Regelungen zu Verkaufsstellen, Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen Vorkehrungen zu treffen, damit es auf den Verkaufsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten wird.
3.	Sind Wochenmärkte zulässig?	Wochenmärkte sind zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden ist verpflichtend.
4.	Sind Spezialmärkte, Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zulässig?	Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel, sind für den Publikumsverkehr und Besuche bis zum 31.08.2020 geschlossen. Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden sollen, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden bereits unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorlegt. Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche sind die Regelungen für Restaurantsbetriebe anzuwenden. Für Kongresse, für die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellt, dass die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, gelten ausschließlich die Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen .
5.	Sind Banken sowie Sparkassen und Geldautomaten geöffnet?	Geöffnet. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden ist sicherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden ist nicht verpflichtend.

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
6.	Haben Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen geöffnet?	<p>Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts trifft. Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sowie Imbisswagen mit Stehtischen haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen.</p> <p>Kegelbahnen, Dartspiele oder Billard sind in Gaststätten grundsätzlich unter Einschränkungen zulässig.</p>
7.	Sind Lieferdienste zulässig?	Ja, diese sind zulässig. Gastronomische Lieferdienste haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen.
8.	Muss ich meine Gaststätte schließen , wenn ein Gast mit dem Corona-Virus infiziert ist/war?	Das hängt entscheidend vom Kontakt (Nähe/Dauer/ PSA) ab. Ziel der ganzen Beschränkungen ist es eine mögliche Übertragung zu vermeiden. Wenn die Ermittlungen ein erhöhtes Übertragungsrisiko ergeben haben, so werden auch dementsprechende Maßnahmen folgen. Dies kann im Einzelfall auch eine Schließung einer Gaststätte bedeuten. In der Regel kann man aber mögliche Übertragungen gut ermitteln und gefährdete Personen in Quarantäne nehmen, sodass eine Schließung vermieden werden kann.
9.	Was ist überhaupt ein Außerhausverkauf ?	Im Rahmen des Außerhausverkaufs nimmt der Kunde die für den Transport eingepackte Speise an der Tür/außerhalb der Verkaufsstelle entgegen und bezahlt die Ware.
10.	Sind Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, zulässig?	Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gelten Die Regelungen für Restaurationsbetriebe . Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.
11.	Haben Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Geschlossen.

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
12.	Ist der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen zulässig??	Der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts , insbesondere auch in Bezug auf einen Verzehr von Speisen und Getränken an Spielautomaten, trifft. Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach dem Abstandsgebot ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt. Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für Restaurationsleistungen und –betriebe in Spielbanken gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe .
13.	Haben Prostitutionsstätten, Bordelle, und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution geöffnet?	Geschlossen.
14.	Sind Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen geöffnet?	Die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. Die Betreiberin oder der Betreiber einer solchen Einrichtung ist außerdem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Eine Unterschreitung des Abstands nach dem Abstandsgebot zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die jeweiligen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Eine Unterschreitung des gebotenen Abstands ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

Nr.	Frage	Antwort
15.	Dürfen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden?	Ja. Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden. Zwischen den Kundinnen und Kunden ist der Mindestabstand zu gewährleisten; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen. Jede Dienstleisterin und jeder Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zur Kundin oder zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.
16.	Sind Hundeschulen/Hundetrainings geöffnet/zulässig?	Geöffnet/zulässig. Dabei ist folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Das Einzel- und Gruppentraining darf auf dem Gelände der Hundeschulen durchgeführt werden. - Im öffentlichen Raum ist das Training auf zehn Personen begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Angehörige sowie Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. - Eine maximale Teilnehmerzahl beim Gruppentraining auf dem Gelände der Hundeschule gibt es nicht. Entscheidend ist die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört. Es sollten jedoch nur so viele Personen anwesend sein wie nötig. Darüber hinaus ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Zudem ist die Betreiberin oder der Betreiber zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.
17.	Habe ich als Unternehmer oder landwirtschaftlicher Betrieb besondere Pflichten?	Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.
18.	Habe ich als Unternehmer nach dem Arbeitnehmer-Entsendungsgesetz besondere Pflichten?	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten zu erheben (Datenerhebung und Dokumentation) und zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ich bin selbstständig und habe keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt – wer hilft mir nun?	In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an das örtliche Jobcenter.
2.	Ich bin Unternehmer und möchte Fördermittel beantragen. Wo und wie kann ich diese beantragen?	Die Fördermittel können zentral auf der Homepage der NBank beantragt werden. Einen Überblick sowie die Antragsformulare können unter diesem Link abgerufen werden: https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp . Auch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung stellt auf seiner Homepage die wichtigsten Fragen zum Thema Corona und Unternehmen dar: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html .
3.	Muss ich als Unternehmer meine Steuern zu Corona-Zeiten regulär weiterzahlen?	Die niedersächsischen Finanzämter stellen auf ihrer Homepage verschiedene Möglichkeiten für Steuererleichterungen dar: https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-unterstutzt-durch-corona-geschadigte-unternehmen-durch-steuerliche-massnahmen-186553.html . Ansprechpartner ist hier das jeweils zuständige Finanzamt.
4.	Ich verliere bald meinen Arbeitsplatz – was muss ich tun?	Melden Sie sich umgehend telefonisch oder online arbeitsuchend. Die Arbeitsagentur unterstützt Sie bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und errechnet, ob Sie Anspruch auf finanzielle Leistungen haben. Hierzu gibt es nachstehende Rufnummer: 0800 4 55 55 00, oder Sie wählen gleich direkt die Nummer des örtlichen Jobcenters.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
1.	Dürfen Großeltern, Familienmitglieder, Freunde in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen besucht werden?	<p>In Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen (Intensiv-Wohngemeinschaften), sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie 2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner unter Einschränkungen erlaubt. <p>Die Regelungen für ein Krankenhaus gelten hier entsprechend mit der Maßgabe, dass Besuch nicht empfangen werden darf, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles Infektionsgeschehen gibt; das Hygienekonzept muss zudem Regelungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner enthalten.</p> <p>Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften gelten die Regelungen für ein Krankenhaus mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzepts und die Datenerhebung und Dokumentation durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat. Die Leitung der Einrichtung hat Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen. Die Leitung der Einrichtung kann zudem weiteren Personen, insbesondere von Handwerksbetrieben, ambulanten Hospizdiensten oder Bestattungsunternehmen ein Betreten der Einrichtung ermöglichen; dies gilt auch für den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern und von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat.</p> <p>Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften entscheidet anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde. In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.</p>
2.	Dürfen Dienstleister wie Fußpflegerinnen und Fußpfleger oder Frisörinnen und Frisöre in ein Pflegeheim , um ihre Leistungen zu erbringen?	Ja, wenn die Leitung der Einrichtung den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen hat.
3.	Darf ein Heim für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen durch die Bewohner/innen verlassen werden?	Ja, den Bewohnerinnen und Bewohnern wird aber empfohlen, die Einrichtung nicht zu verlassen. Das Hygienekonzept einer entsprechenden Einrichtung muss zudem Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung enthalten.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
4.	Wie verhält es sich beim Besuch von Freunden oder Familienmitglieder im Krankenhaus ?	In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet. Das Hygienekonzept muss Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt von der Leitung der Einrichtung vorzulegen.
5.	Ich bin Berufspendler und verlasse täglich die Bundesrepublik Deutschland und reise wieder ein. Muss ich mich in häuslich Absonderung begeben?	Nein, wer keine Symptome einer Erkrankung an Covid-19 aufweist und sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten hat, muss sich nicht in häusliche Absonderung begeben.
6.	Sind Angebote der Kirche bzw. von religiösen Glaubensgemeinschaften zulässig?	Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden. Für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien gelten die Regelungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel. Aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes sollte vom Singen, auch im Freien, abgesehen werden.
7.	Ich betreue meine und fremde Kinder , ist dies zulässig?	Ausgenommen von dem grundsätzlichen Kontaktminimierungsgebot ist sowohl die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege als auch die private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus zu vermindern. Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Dies gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Begrenzung auf eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern gilt.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
8.	Was passiert, wenn ich mich nicht an die Zehn-Personen-Regel halte?	Bitte beachten: Das ist nicht wie „bei Rot über die Ampel gehen“! Die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen wird sehr konsequent durchgesetzt werden – wenn nötig mit Zwangsmitteln. Verstöße werden unmittelbar mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet, schwere Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und können mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.
9.	Sind private Motorradtouren gestattet?	Erlaubt, es gilt die in der Verordnung festgesetzte Personenzahl. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zehn Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie von jeder Person mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören.
10.	Sind Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig?	Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der Familienbildung, der Jugendbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie an Musikschulen ist zulässig, wenn das Abstandsgebot sichergestellt ist. Die Betreiberin oder der Betreiber einer entsprechenden Einrichtung hat darüber hinaus Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.
11.	Ist Straßenmusik zulässig?	Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen das Abstandsgebot verstoßen, sind untersagt. Solange nicht gegen das Abstandsgebot verstoßen wird, ist dies zulässig.
12.	Sind Großveranstaltungen erlaubt?	In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen; auch der Besuch dieser Veranstaltungen ist verboten.

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

Nr.	Frage	Antwort
13.	Ist der Besuch und die Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und gemeinwesenorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zulässig?	<p>Der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von gruppenbezogenen, nicht stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für nicht mehr als 50 Personen ist unter Einschränkungen zulässig. Solche Angebote sind insbesondere offene Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII.</p> <p>Für den Besuch und die Inanspruchnahme von entsprechenden Angeboten hat die anbietende Stelle Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Darüber hinaus hat die anbietende Stelle die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne eines gruppenbezogenen, nicht stationären Angebotes der Kinder- und Jugendhilfe für nicht mehr als 50 Personen. Die anbietende Stelle ist zudem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Abweichend hiervon gilt für Eltern-Kind-Angebote sowie für Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen durch das Platzangebot begrenzt wird. Es ist sicherzustellen, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.</p> <p>Die Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ist der der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich Fitnessstudios zulässig?	<p>Die Sportausübung (einschließlich in Fitnessstudios) ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt, 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird, 3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden, <p>Die Sportausübung ist auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden erhoben und dokumentiert werden (Datenerhebung und Dokumentation).</p> <p>Die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios ist zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden verpflichtet (Datenerhebung und Dokumentation).</p> <p>Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot einhält. Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen, 2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden und 3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers erhoben und dokumentiert werden (Datenerhebung und Dokumentation). <p>Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.</p>
2.	Was ist kontaktloser Sport ?	<p>Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Mitsporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit also nur auf Abstand, ohne sich zu berühren! Keine direkten körperlichen Hilfestellungen! Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt. Das heißt beispielsweise, dass das Fußball- oder Handballtraining in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z.B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden. Verzichtet werden muss leider auch auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen, auf enges Jubeln und enges Trauern zu zweit oder in der Gruppe!</p>
3.	Muss ich eine Maske tragen?	<p>Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden. Die sportliche Betätigung ist zulässig, wenn zu jeder Zeit ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird und die Ausübung kontaktlos erfolgt.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
4.	Wer öffnet die Sportanlage ?	Die Anlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind in der Regel Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung gibt es keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage. Darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Es wird mit der Verordnung nur die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen.
5.	Ist für die Öffnung der Sportanlage eine Genehmigung erforderlich?	Nein, für die Öffnung entsprechender Sportanlagen ist keine Genehmigung erforderlich. Für Fragen im Einzelfall ist das Gesundheitsamt zuständig.
6.	Darf ich mir etwas zu Essen und zu Trinken mitbringen?	Trinken sollten Sie insbesondere bei längeren sportlichen Betätigungen unbedingt. Bitte Getränke und etwaige Speisen selber mitbringen.
7.	Sind Veranstaltungen zulässig?	<p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung unter <u>freiem Himmel</u> hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und die Besucher das Abstandsgebot einhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Die Veranstalterin oder der Veranstalter <u>einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen</u>, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur einschließlich einer Vorführung in einem Kino, hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat im Übrigen sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht sitzt.</p> <p>Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe.</p> <p>Für Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden, gelten die Regelungen für Autokinos bzw. Autokonzerte.</p>
8.	Sind Theater, Opern, Konzerthäuser, Kulturzentren, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Geöffnet. Siehe Regelungen zu Veranstaltungen .

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
9.	Haben Museen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen geöffnet? Sind Hallenbäder, Saunen und Indoor-Freizeiteinrichtungen geöffnet?	Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen in geschlossenen Räumen, zum Beispiel von Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Hallenbädern, Saunen, Indoor-Spielplätzen, Indoor-Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen haben vorbehaltlich spezieller Bestimmungen in anderen Regelungen sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten; der Besuch von Freilichtmuseen richtet sich ausschließlich nach den Regelungen für Freilichtmuseen . Die Betreiberinnen und Betreiber sind zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe .
10.	Haben Kinos geöffnet?	Geöffnet. Siehe Regelungen zu Veranstaltungen .
11.	Sind Autokinos und Autokonzerte zulässig?	Der Betrieb und die Nutzung von Einrichtungen unter freiem Himmel und die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Nutzerinnen, Nutzer, Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen befinden, ist zulässig. Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Personen die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung nicht verlassen; in begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
12.	Haben Zoos, Tierparks, zoologische Gärten, Freilichtmuseen, botanische Gärten, Freizeitparks, Freibäder und ähnliche Einrichtungen geöffnet?	Geöffnet. Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel, wie zum Beispiel zoologischen Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischen Gärten, Freizeitparks, Baumwipfelpfaden, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen, Minigolfanlagen, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien sowie von Spezialmärkten mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel haben sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten. Die Betreiberinnen und die Betreiber einer entsprechenden Einrichtung sind darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe .

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
13.	Ist die Beherbergung von Personen zulässig?	<p>Die Betreiberin oder der Betreiber einer <u>Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung oder eines Hotels</u> hat ein Hygienekonzept zu erstellen und zu beachten. Die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot einzuhalten. Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen für Restaurationsbetriebe.</p> <p>In <u>Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen</u> sowie in <u>Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen</u> sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig. Die Betreiberin oder der Betreiber einer entsprechenden Einrichtung hat die Einhaltung des Abstandsgebot sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des zuvor genannten Satzes, wenn die Kontaktdaten jedes Mitglieds der Gruppe erhoben und dokumentiert werden (Datenerhebung und Dokumentation).</p>
14.	Darf ich am Dienst- und Ausbildungsbetrieb der Feuerwehr teilnehmen?	<p>Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten wird und Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden. Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung, bei denen ein Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Nutzung eines Gebäudes des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte ist zulässig, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden.</p>
15.	Sind touristische Busreisen gestattet?	<p>Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busfahrten sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot einzuhalten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen und sich dabei nach den ‚Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs‘ vom 6. Mai 2020 zu richten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Dies ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
16.	Sind touristische Schiffsfahrten gestattet?	Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe . Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen und die Kontaktdaten jeder Person zu erheben und zu dokumentieren (Datenerhebung und Dokumentation).
17.	Ist der Boots- und Radverleih zulässig?	Die Betreiberin oder der Betreiber eines Bootsverleihs oder eines Fahrradverleihs ist verpflichtet, nach die Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden zu erheben und zu dokumentieren (Datenerhebung und Dokumentation).
18.	Sind Kutschfahrten zulässig?	Die Veranstaltung von Kutschfahrten ist zulässig, wenn die Personen in der Kutsche eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Außerdem sind die Kontaktdaten jeder Person zu erheben und zu dokumentieren (Datenerhebung und Dokumentation).
19.	Sind Stadtführungen zulässig?	Bei einer Stadtführung hat die Stadtführerin oder der Stadtführer die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den teilnehmenden Personen sicherzustellen. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt die Einhaltung des Abstandsgebots entsprechend, eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.
20.	Sind Kegelbahnen, Dartspiele oder Billard in Gaststätten zulässig?	<p>Dies ist zulässig. Es gilt folgendes zu beachten:</p> <p><u>Kegelbahnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sportausübung hat kontaktlos zwischen den beteiligten Personen zu erfolgen, • jeder Person hat zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten, • es sind Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchzuführen, <p>Im Rahmen der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte ist es ausreichend, wenn die Kugeln nach der Nutzung durch eine Gruppe desinfiziert werden, bevor die nächste Gruppe die Kugeln nutzt. Weiterhin sollte Handdesinfektionsmittel für die Sportlerinnen und Sportler bereitgestellt werden. Zudem sollte der Durchsatz der Kugeln begrenzt werden. Die aufgeführte Farbregelung ist dafür geeignet.</p> <p><u>Darts/Billard:</u></p> <p>Der Mindestabstand von 2 Metern ist ständig einzuhalten. Zudem müssen die Nutzer eine Mund-Nasen-Bedeckung beim Darten/Billard spielen tragen, wenn sie dies im Gastraum tun.</p>

Kultur und Freizeit

Nr.	Frage	Antwort
21.	Sind Vereinszusammenkünfte zulässig?	Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.
22.	Sind kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen zulässig?	Für politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen sind die Regelungen für Vereinszusammenkünfte entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen des Landtags.

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

Nr.	Frage	Antwort
1.	Ich war im Ausland , muss ich etwas beachten?	<p>Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absonderung befindlichen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.</p> <p>Die von der Absonderung betroffenen Personen sind verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Voraussetzungen der häuslichen Absonderung hinzuweisen. Die betroffenen Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>Für die Zeit der Absonderung unterliegen die betroffenen Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.</p> <p>Ausnahmen von einer häuslichen Absonderung können greifen.</p>
2	Was ist ein Risikogebiet ?	<p>Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.</p> <p>Eine Übersicht über die Risikogebiete finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.</p>
3	Was kann ich tun, damit ich nach der Rückreise aus einem Risikogebiet nicht in Quarantäne muss?	<p>Zunächst müssen Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus hinweisen und sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, sich nicht in häusliche Absonderung begeben.</p> <p>Weiterhin kann ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache eingeholt werden, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Dieses ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist mindestens für 14 Tage nach der</p>

Einreise aufzubewahren. Bitte beachten Sie, dass Sie trotzdem dazu verpflichtet sind, nach der Einreise aus einem **Risikogebiet** unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.

Eine Liste der Länder, in denen Sie einen entsprechenden Test durchführen können, finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html.

Sollten innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren.